Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl.S. 90,93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in der Sitzung am _____ folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Mühlheim am Main beschlossen:

Artikel I
§ 3 erhält folgende Fassung

Gebührenhöhe

(1) Für die Überlassung von Musikinstrumenten durch die Musikschule werden pro Jahr und Musikinstrument erhoben:
(ab 08.2024) je Instrument € 180,00 jährlich

(2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen gem. § 1 betragen die Gebühren:

1) für Schülerinnen und Schüler bemisst sich die Höhe der Gebühren nach Anzahl und Dauer der Unterrichtseinheiten (30 oder 45 Minuten) und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Unterricht. Die Gebühr beträgt <u>pro Schuljahr:</u>

a)	für Einzelunterricht instrumental und Sologesang bei einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten pro Woche	€ 1.068,00
b)	für Einzelinstrumentalunterricht für Anfängerinnen und Anfänger bei einer Unterrichtseinheit von 30 Minuten pro Woche	€ 720,00
c)	für Gruppenunterricht instrumental und Sologesang bei einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten pro Woche	
	mit zwei Schülerinnen und Schülern	€ 636,00
	mit drei Schülerinnnen und Schülern	€ 564,00
d)	für Gruppenunterricht (bis zu 12 Schülern) der musikalischen Früherziehung, Grundausbildung und Musik für Mäuse (Musikgarten) bei einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten pro Woche	€ 324,00

2) Für Erwachsene, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine allgemeinbildenden Schulen mehr besuchen, beträgt die Gebühr

a)	für Einzelunterricht instrumental und Sologesang bei einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten pro Woche	€ 1.188,00

3) Für die Ergänzungsfächer Theorie und Schulorchester werden keine Gebühren erhoben.

4) Für Sonderveranstaltungen (z. B. Konzerte, Workshops und Vorträge) werden Gebühren nach Maßgabe der entstehenden Aufwendungen festgesetzt.

Artikel II
§ 5
erhält folgende Fassung

Fälligkeit

Die Jahresgebühr für den Musikunterricht für Schülerinnen, Schüler und Erwachsene sowie die Jahresgebühr für die Überlassung eines Musikinstrumentes ist nach Erhalt der Gebührenrechnung fällig. Sie ist in monatlichen Raten ab 01.01.2025, jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen oder wird nach Erteilung eines Sepa-Mandats eingezogen. Für das Jahr 2024 gilt die bisherige Regelung der Zahlung in vierteljährlichen Raten.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 26.08.2024 in Kraft.